

Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Roßdorf

Diese Satzung wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 26. November 1981 durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 24. November 1983 veröffentlicht.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GeWO) in der Neufassung vom 01.0. 1978 (GVBl. I S. 97), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 18. November 1983 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

Roßdorf, den 24. November 1983
Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Gemeinde Roßdorf sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.

(2) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben.

(3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten.

(2) Für den Fall, daß ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4

Gebührenhöhe ¹

Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes beträgt jährlich pro angefangenen lfd. Meter 51,13 EURO²

Gebühren für den Weihnachtsmarkt kann der Gemeindevorstand festsetzen.

§ 5

Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft.

Roßdorf, den 21. November 1983
Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister

¹⁾ in der Fassung vom 16.11.1984, in Kraft getreten am 27.11.1984